

hält, hat möglicherweise für diese Ausgabe eine weitere Handschrift zur Verfügung gestanden.

Hierzu paßt, daß in F_1 wie in AL und C die falsche Lesart *donum* (Z. 172) erscheint, während diese in F_2 zu *domum* korrigiert worden ist. In zwei Fällen enthält F_2 gegenüber F_1 Lesarten, die nur in V tradiert sind: Z. 122 *non*] fehlt VF_2 ; Z. 137 *illorum*] *eorum* VF_2 . Diese beiden Varianten und die genannten Korrekturen in F_2 könnten darauf beruhen, daß V oder eine Abschrift von V bei der Edition F_2 zusätzlich vorgelegen hat. Daß die oben beschriebenen, für die Handschriftengruppe CV charakteristischen Lesarten in F_2 beibehalten sind, spricht ebenfalls dafür, daß auch für F_2 nur eine mit dieser Gruppe eng verwandte Überlieferung zur Verfügung stand.

Lediglich in zwei Fällen haben F_1 und F_2 Lesarten, die weder in C noch in V sondern nur im Bamberger Überlieferungszweig tradiert sind: Z. 44 *non primum quod* ($MF_2 = 1. \text{ Cor. } 15, 46$)] *non quod primum* ALRCVF $_1$; an dieser Stelle könnte F_2 unabhängig von M den Wortlaut der Bibel hergestellt haben. Z. 182 *nec*] *ne* MBF $_1$ F_2 ; Z. 207 *sententiam* (MF_1 F_2)] *scientiam* ALRCV; ein *ne* nach *cavere* statt des in der Mehrheit der Handschriften überlieferten *nec* entspricht dem klassischen Sprachgebrauch und könnte ebenfalls unabhängig von MB geschrieben worden sein. Das sinnlose *scientiam* durch *sententiam* zu ersetzen, liegt nahe. Daß Flacius stilistische Verbesserungen und einige inhaltliche Änderungen vorgenommen hat, wird in der revidierten Ausgabe F_2 evident, wenn in F_1 enthaltene Begriffe, die in allen Handschriften und in der vom Traktat benutzten Vorlage, der Chronik Sigeberts, überliefert sind, in F_2 durch ähnliche ersetzt werden, die von keiner Handschrift bezeugt werden: Z. 6 *erepto*] *adempto* F_2 ; Z. 12 *uno omnium*] *unanimi* F_2 ; Z. 50 *fecerat*] *concesserat* F_2 ; Z. 57 *quod*] *ea quae* F_2 ; Z. 145 *suscipit*] *accipit* F_2 ; Z. 183 *iuribus*] *moribus* F_2 .

Gleichwohl kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, ob Flacius nicht doch Handschriften benutzt hat, die zwar mit C und V eng verwandt, doch nicht unmittelbar von diesen, sondern von einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet worden sind. Daher wurden die Lesarten beider Ausgaben im textkritischen Apparat vermerkt.

Weitere Editionen des Traktats:

Simon Schard, *De iurisdictione, auctoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica deque iuribus regni et imperii variorum authorum, qui ante haec tempora vixerunt, scripta, collecta et redacta in unum* (Basel 1566) S. 711—717. Schard weist mit einigen Randbemerkungen auf andere Lesarten hin. Für seinen Druck benutzte er nur die